

# Inklusiver Kinderschutz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz?

TERESA LÜTGEMEIER, LASSE GUNDELACH

## Ein Blick auf die fehlenden wissenschaftlichen Grundlagen im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses

Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden mit Blick auf den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung Änderungen an den §§ 8a, 8b SGB VIII vorgenommen. Diese beziehen sich auf die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz, die nun auch den Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung entsprechen soll. Der Artikel beleuchtet diese Entwicklung mit einem Blick auf die bisherigen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte und auf das Themenfeld Kinderschutz und Behinderung.

*»Wenn ich mit Thomas und Mathieu allein im Auto sitze, kommen mir manchmal seltsame Gedanken. Ich könnte mir zwei Flaschen kaufen, Butangas und Whiskey, und alle beide leeren. Ich sage mir, vielleicht wäre es besser, wenn ich einen schlimmen Autounfall hätte. Vor allem für meine Frau. Ich werde immer unerträglicher, und die Kinder werden mit jedem Tag schwieriger. Also drücke ich aufs Gaspedal, schließe die Augen und halte sie so lange wie möglich geschlossen.«* (Fournier 2009, 71)

Zitiert wird hier ein Roman, verfasst aus der Sicht eines Vaters, der zwei Kinder mit einer Behinderung großzieht. Es wird deutlich, dass diese Aufgabe in der Erzählung als Bürde angesehen wird und nicht nur den erzählenden Vater, sondern auch den Rest des Familiensystems an die Grenzen der Belastbarkeit bringt. Diese Belastungsgrenzen sind bei Familien, die ein behindertes Kind betreuen, oft schnell erreicht und eine Überforderung der Elternteile – aufgrund fehlender Hilfestellungen – kann zu einer Gefährdung der Kinder führen, die aufgrund dessen Misshandlungen oder Vernachlässigungen ausgesetzt sein können. Diese Thematik wurde im deutschen Kinderschutzsystem und im Kinder- und Jugendhilfesystem bis vor Kurzem gänzlich ausgeklammert und änderte sich durch die Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021, das zum Ziel hat, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv zu gestalten und die bisher geltende Zuständigkeitstrennung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung bis 2028 aufzuheben (vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode 2021b, 4f.). In diesem Rahmen wurde gesetzlich festgesetzt, dass auch der Kinderschutz behinderungsunabhängig für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung zuständig sein muss und dass die im Themenfeld Kinderschutz beratenden Fachkräfte, die sogenannten insoweit erfahrenen Fachkräfte (InsoFa), auch in Fällen einer

möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung kompetent beraten können müssen. Der vorliegende Beitrag stellt die Rechtslage des inklusiven Kinderschutzes vor Inkrafttreten des KJSG der aktuellen Datenlage zu dem Themenfeld »Inklusiver Kinderschutz« gegenüber, um sodann auf dieser Grundlage den Gesetzgebungsprozess zum KJSG zu betrachten. Dabei steht die Fragestellung im Fokus, ob die bisherige Situation rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung Einzug gefunden hat in die Debatten und in die Gesetzesänderung.

### Inklusiver Kinderschutz bis zum Inkrafttreten des KJSG 2021

#### 1. Zuständigkeitsregelung in der Kinder- und Jugendhilfe vor Inkrafttreten des KJSG 2021

Bis zur Einführung des KJSG im Juni 2021 normierte § 10 SGB VIII a.F. die Zuständigkeitstrennung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. § 10 Abs. 4 SGB VIII a.F. setzte eine grundsätzliche Vorrangigkeit der Leistungen des SGB VIII gegenüber den Leistungen nach dem SGB IX fest, aber nicht für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder einer körperlichen Behinderung. Für diese galten die Leistungen nach dem SGB IX vorrangig (vgl. § 10 Abs. 4 Hs. 2 SGB VIII a.F.). Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung wurden über § 35a SGB VIII der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Daraus ergab sich eine Zuständigkeitsteilung bei Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche. An dieser Regelung wurde aus verschiedenen Gründen Kritik geübt. Benannt wurde beispielsweise, dass eine eindeutige Zuordnung in den meisten Fällen nicht möglich sei (vgl. BMFSFJ 2020b, 93). Ebenfalls wurde kritisiert, dass die Voraussetzungen für

den Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) deutlich höher angesetzt seien als die Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen nach dem SGB VIII (vgl. Banafsche 2013, 52). Diese Kritik und die Tatsache, dass die Zuständigkeitsteilung nicht Art. 7 UN-BRK entspricht (vgl. BMFSFJ 2020b, 66), führte dazu, dass im Rahmen des KJSG eine schrittweise Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen beschlossen wurde.

## 2. Einordnung des inklusiven Kinderschutzes vor Inkrafttreten des KJSG 2021

§ 8a SGB VIII a.F. erfasste auch schon vor Inkrafttreten des KJSG Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Die zuvor beschriebene Zuständigkeitsregelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII a.F. galt ausweislich des Wortlauts nur für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und somit nicht für § 8a SGB VIII sowie die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) als andere Aufgabe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII). Meysen (2022, 82) weist zutreffend darauf hin, dass sich die Aufgabe des Kinderschutzes schon immer auf alle Kinder und Jugendliche bezogen hat, die Leistungszuständigkeiten aber dazu geführt haben, dass Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in der Praxis bislang kaum eine Rolle gespielt haben.

Diese Erkenntnis ist aber keine, die im Rahmen des KJSG gänzlich neu entdeckt wurde: So wies Richter (2015, 12) bereits darauf hin, dass durch den Vorrang des SGB IX (damals noch SGB XII) Uneinigkeiten in der Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdungen entstehen können.

## 3. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Forschung zum Kinderschutz

Mit ausschlaggebend für die soeben benannten Unklarheiten ist neben der gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsteilung die kaum vorhandene Datenlage zu den Themen Kinderschutz und Behinderung. Zu der Prävalenz von Kinderschutz und Behinderung gibt es in Deutschland keine heranziehbaren Daten. In der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht speziell aufgeführt. Aus diesem Grund kann eine Bestimmung des Ausmaßes von Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nicht empirisch gesichert stattfinden, weswegen präzise Aussagen über die tatsächliche Gefährdungslage nicht möglich sind (vgl. Schulze-Krüdener/Diwersy, 16). Es kann an dieser Stelle lediglich auf eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013) verwiesen werden, in der erwachsene Menschen mit Behinderung zu ihren Erfahrungen mit Gewalt in der Kindheit befragt wurden (vgl. Bange 2020, 180). Diese Studie gibt Hinweise darauf, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung in einem deutlich höheren Ausmaß von Kindeswohlgefährdungen betroffen sind als Kinder und Jugendliche ohne Behinderung. Diese

Ergebnisse stehen in einem Gegensatz zu den statistisch nicht vorhandenen Fällen von Kindeswohlgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und den Aussagen der Fachliteratur, die eine fehlende Berücksichtigung dieses Themas in der Praxis und fehlendes Wissen der Fachkräfte anzeigen: »Die bisherige Datenlage zeigt, dass es nicht nur an ausreichend Erhebungen, sondern auch an Auseinandersetzungen mit einer möglichen Umsetzung mangelt und dass es daher einer Überforderung gleichkäme, von der Praxis eine unmittelbare Sicherstellung zu verlangen.« (vgl. Meysen et al. 2022, 84f.)

Um die Forschungslücke zu füllen, werden in deutschen Veröffentlichungen Ergebnisse der internationalen Forschung zu dem Themenfeld Kinderschutz und Behinderung herangezogen. Exemplarisch soll hier auf ein Review (Jones et al. 2012) verwiesen werden, das zusammengefasst auf folgende Ergebnisse kommen:

- Körperliche Gewalt gegen Kinder mit einer Behinderung wurde in elf Studien erhoben mit einer durchschnittlichen Prävalenz von 20 %;
- Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung wurde in 15 Studien erhoben mit einer durchschnittlichen Prävalenz von 14 %;
- Psychische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung wurde in sechs Studien untersucht und ergab eine durchschnittliche Prävalenz von 18 %;
- Emotionale Vernachlässigung wurde ebenfalls in sechs Studien untersucht; Das Ergebnis war eine durchschnittliche Betroffenheit von 10 % (vgl. Jones et al. 2012, 5).

Die Ergebnisse zeigen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in einem besonders hohen Ausmaß von Gefährdungen betroffen sind. Hierfür können verschiedene Gründe angeführt werden.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind aufgrund von Intersektionalität, also Benachteiligung auf verschiedenen Ebenen, besonders vulnerabel. Kinder und Jugendliche sind besonders von Gewalt bedroht, Menschen mit Beeinträchtigungen ebenfalls (vgl. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode 2021a, 674). Aber auch ihre besondere Schutzbedürftigkeit macht sie zu einer vulnerablen Gruppe im Kinderschutz. Die Pflege und Versorgung von Kindern mit Behinderung erfordert etwa zwei- bis fünfmal so viel Zeit wie bei Kindern ohne Behinderung. Diese zusätzlichen Aufgaben müssen mit den ansonsten anfallenden Aufgaben des Familienalltags zusammengebracht werden. Dies übersteigt häufig die Belastungsgrenzen der Eltern (vgl. Heckmann 2004, 25)<sup>1</sup>.

Im Folgenden sollen die Änderungen im SGB VIII durch das KJSG mit Bezug zum inklusiven Kinderschutz aufgezeigt werden. Auf der Grundlage der bisher beschriebenen Ergebnisse wird in den Blick genommen, ob der Gesetzgebungsprozess und das Gesetz dem Rechnung getragen hat und trägt.

1 Zu den speziellen Belastungen bei Familien, in denen ein Kind mit einer Behinderung lebt, siehe auch den aktuellen Teilhabebericht der Bundesregierung (Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode 2021a, 68).

## Inklusiver Kinderschutz im KJSG

### 1. Die Gesetzesänderungen im §§ 8a, 8b SGB VIII im Überblick

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat sich zum Ziel gesetzt, die Position von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Gesellschaft und in den Hilfesystemen zu stärken. Obwohl sich das SGB VIII grundsätzlich auf jeden jungen Menschen bezieht (§ 1 SGB VIII), haben sich doch aufgrund unterschiedlicher und unklarer Zuständigkeiten immer wieder Exklusionsmechanismen für bestimmte Personengruppen gezeigt (vgl. Meysen et al. 2022, 19). Um diese Exklusion zu beenden, wurden umfassende Änderungen durch die Gesetzesreform in fünf verschiedenen Bereichen beschlossen:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz;
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Jugendhilfe;
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung;
4. Mehr Prävention vor Ort;
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.<sup>2</sup>

Die hier bedeutenden Änderungen im Hinblick auf einen inklusiven Kinderschutz betreffen sowohl § 8a SGB VIII als auch § 8b SGB VIII, da jeweils die Beratung im Kinderschutz durch die InsoFa betroffen ist. Demnach ist zu beachten, dass bei den Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft, die zu der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden soll, auch die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zum Tragen kommen müssen (vgl. Meysen et al. 2022, 81). Genau verortet ist diese Regelung seither in § 8a Abs. 4 SGB VIII sowie in § 8b Abs. 3 SGB VIII.

### 2. Die InsoFa im Kinderschutz

Um die Bedeutung der Gesetzesänderung darzustellen, ist es nötig, zunächst einen Blick auf den Personenkreis der InsoFa zu richten sowie auf deren Aufgabenprofil und die Qualifikationsanforderungen.

Die Figur der InsoFa wurde mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) 2005 gleichzeitig mit der Schaffung des § 8a SGB VIII als verbindlicher Standard der Qualitätsentwicklung in der Risiko- und Gefährdungseinschätzung eingeführt. Damit entstand die Verpflichtung freier Träger, zur Einschätzung möglicher Gefährdungspunkte eine InsoFa hinzuzuziehen (vgl. Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode 2005, S. 25). Seit der Reform durch das Bundeskinderschutzgesetz 2012 ist diese Regelung in § 8a Abs. 4 SGB VIII verortet. Zudem wurde im Bundeskinderschutzgesetz der Beratungsanspruch durch § 8b SGB VIII und § 4 KKG auf alle anderen Akteure erweitert, die beruflich mit Kindern in Verbindung stehen.

Innerhalb der mit der gesetzlichen Verortung verbundenen Beratungsfelder gibt es verschiedene Ansätze, das Aufgabenspektrum genauer abzustechen.

Die InsoFa ist danach nicht nur Verfahrensexperte und Verfahrensexpertin und bietet methodische Beratung in Kinderschutzfällen, sondern ist auch Experte oder Expertin im Hilfenetz der Region und Beteiligte oder Beteiligter in der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Als fallübergreifende Koordinationsfachkraft kümmert sie sich außerdem um die Organisation von Qualitätszirkeln, Intervision und Fallsupervision sowie das Ermöglichen von Fortbildungen für andere Berufsgruppen (vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2020, 14).

Ausgangspunkt zur Bestimmung der Qualifikation ist § 8a Abs. 4 Hs. 2 S. 1 SGB VIII (»In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln«). Gleichwohl enthält das Gesetz keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen der InsoFa. Insoweit herrscht auch disziplinübergreifend Uneinigkeit in der Literatur, auf deren Einzelheiten es vorliegend jedoch nicht weiter ankommt (siehe dazu aber u.a. BeckOGK/Jox 2023 SGB VIII § 8a Rn. 107 ff.; LPK-SGB VIII/Bringewat 2022 SGB VIII § 8a Rn. 102 ff.; Meysen 2022, Rn. 69; Wapler 2022, Rn. 77, vgl. aber auch vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland 2020, 27; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. 2014, 49).

Zu der Umsetzung der Beratungsaufgaben im Kinderschutz gibt es in Deutschland mittlerweile einige Studien<sup>3</sup>, die allesamt auf eine sehr heterogene Praxis hindeuten mit verschiedenen Ansätzen der Verortung der Fachkräfte und der Umsetzung der Beratung.

Es ist bis zu dieser Stelle deutlich geworden, dass die InsoFa im Kooperationsgefüge Kinderschutz eine bedeutende Rolle innehat, die bisher wenig Rahmenbedingungen erfährt und zu deren Aufgabenprofil und deren Arbeitsweise es keine klaren Vorgaben gibt.

### 3. Die Bedeutung der Gesetzesänderung für die InsoFa im Kinderschutz

Diesem schon komplexen Gefüge wurde durch die Gesetzesnovellierung im Rahmen des KJSG die Vorgabe hinzugefügt, dass die Beratung den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung Rechnung tragen soll (§ 8a Abs. 4 Hs. 2 SGB VIII). Obwohl bereits ausgeführt wurde, dass sich dadurch keine neue Aufgabe im Kinderschutz ergibt, sondern eine sowieso schon bestehende Verantwortung lediglich klarer benannt wurde, lässt die in jeder Hinsicht fehlende Datenlage (siehe oben) darauf schließen, dass die Umsetzung dessen für die InsoFa eine besondere Herausforderung darstellen dürfte.

<sup>2</sup> Für eine ausführliche Darstellung der Neuerungen siehe beispielsweise Fachredaktion Walhalla 2021, 9-15.

<sup>3</sup> Siehe hierzu: Deimel/Pudelko 2018, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. 2018b.

Auffällig ist zudem, dass der Aspekt kaum Eingang in die juristische Literatur, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben und Qualifikationen der InsoFa gefunden hat. Es wird lediglich formelhaft festgestellt, dass nunmehr durch die Vereinbarungen i.S.d. § 8a Abs. 4 Hs. 2 SGB VIII sichergestellt wird, dass auch die spezifischen Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt werden. Was das im Einzelnen bedeutet, wird offengelassen (vgl. z. B. Meysen 2022, Rn. 70; Wapler 2022, Rn. 73, 78b BeckOGK/Jox SGB VIII § 8a Rn. 119).

Aus diesen Gründen soll nun der Gesetzgebungsprozess des KJSG daraufhin untersucht werden, ob diese Herausforderungen berücksichtigt wurden und ob Umsetzungsansätze und Lösungsansätze für die Problemlage existieren.

## Der Gesetzgebungsprozess des KJSG

Im November 2018 begann der Dialogprozess »Mitrede-Mitgestalten«. In diesem Rahmen sollte durch einen Austausch von Expertinnen und Experten, Fachkräften und Betroffenen gemeinsam erarbeitet werden, welcher gesetzlichen Änderungen es bedarf, um die Situation junger Menschen zu verbessern (vgl. BMFSFJ 2020a).

In diesem Prozess wurden vier Leitthemen behandelt:

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation;
- Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken;
- Prävention im Sozialraum stärken;
- mehr Inklusion/ Wirksames Hilfesystem/ Weniger Schnittstellen (vgl. BMFSFJ 2020a, 15)

Eine Darstellung der Ergebnisse aller vier Themen würde an dieser Stelle zu weit führen. Für das Thema des inklusiven Kinderschutzes spielen zwei der Inhalte eine Rolle: »Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation« und »Mehr Inklusion«. In der AG-Sitzung »Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation« wurde das Thema des inklusiven Kinderschutzes nicht behandelt, obwohl explizit auf die UN-BRK Bezug genommen wurde: »Im Hinblick auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gilt es grundsätzlich, sämtliche Themen der zweiten Arbeitsgruppensitzung und insbesondere die dazu dargestellten Handlungsbedarfe und -optionen an Art. 16 UN-Behindertenrechtskonvention als Bewertungskriterium zu messen.« (BMFSFJ 2020b, 32)

Zu anderen Ergebnissen kam der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses. In diesem wurde die Schnittstelle Kinderschutz und Behinderung an verschiedenen Stellen aufgegriffen und es wurde dargestellt, dass es den Fachkräften des Kinderschutzes sowohl aus eigener Sicht als auch aus Sicht der Betroffenen an ausreichend fundiertem Fachwissen mangle. Sowohl Fach- als auch Führungskräfte forderten (unter Anderem) eine Regelung zu dem Thema »Inklusiver Kinderschutz« (vgl. BMFSFJ 2020c, 45f.). Deutlich wird benannt:

»Aus Sicht der Praxis wird in den qualitativen Erhebungen die Qualifikation der Fachkräfte hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vielfach als entscheidend für einen wirksamen Kinderschutz benannt. Insbesondere bei jungen Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen wird hier ein großer Handlungsbedarf gesehen, um bestehende Unsicherheiten abzubauen. Angeführt wird in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer besseren Ausbildung und Schulung der Fachkräfte, um den Anforderungen an einen inklusiven Kinderschutz gerecht zu werden. Dies beinhaltet die Gewährleistung von Fachwissen über die Bedarfe und Bedürfnisse der jungen Menschen bei den jeweiligen Funktionseinschränkungen und Erkrankungen und insbesondere das Wissen darum, welche Art der Versorgung in diesem Zusammenhang gewährleistet werden muss, damit das Wohlergehen der jungen Menschen als gesichert gelten kann.« (BMFSFJ 2020a, 98)

Die AG-Sitzung zu dem Leitthema »Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem/ Weniger Schnittstellen« behandelte das Thema deutlich intensiver. Im Rahmen der Diskussion um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe in Anlehnung an Art. 7 UN-BRK wurde an verschiedenen Stellen über die Neuformulierung der §§ 8a, 8b SGB VIII diskutiert. Grundsätzlich ging es hierbei um die Frage, ob eine explizite Nennung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung deren Bedürfnissen entspricht und einen inklusiven Charakter hat oder ob sie für zusätzliche Exklusion wegen einer dargestellten Sonderstellung sorgt oder ob sie schlichtweg nicht nötig ist. Unter den Anwesenden bestand Einigkeit darüber, dass Kinder- und Jugendschutz inklusiv ist und Kinder und Jugendliche mit Behinderung einschließt. Weniger Einigkeit bestand hinsichtlich der Frage, ob die spezifische Nennung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung Marginalisierung vorantreiben könnte statt Inklusion zu bewirken (vgl. BMFSFJ 2020b, 16).

Zusammenfassend kann als Ergebnis der beiden AG-Sitzungen festgehalten werden, dass bei allen Teilnehmenden Einigkeit darüber herrschte, dass Kinderschutz nicht nur zukünftig inklusiv sein soll, sondern dass der Kinderschutz dies bereits von seinen Grundsätzen her ist. Zur Umsetzung dessen bedarf es aber weiterer Handlungsschritte. Hierzu wurde umfassend darüber diskutiert, ob Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung explizit in § 8a SGB VIII Erwähnung finden sollen oder ob dies zu Stigmatisierungen führe. Weitgehende Einigkeit bestand dahingehend, dass für die Umsetzung eines inklusiven Kinderschutzes entsprechende Qualifizierungen der InsoFa nach §§ 8a, 8b SGB VIII erforderlich sind, damit die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Kinderschutz adäquat umgesetzt werden können.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Dialogprozesses wurde am 05.10.2020 ein erster Gesetzesentwurf durch die Bundesregierung vorgestellt. In der Gesetzesbegründung findet der inklusive Kinderschutz keine Erwähnung (vgl. BMFSFJ 2020d, 5). Nichtsdestotrotz wurden an dieser Stelle die Ergänzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII eingeführt. Hier wird nunmehr aus-

geführt, dass die Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und den freien Trägern die Kriterien für die Qualifikation der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft beinhalten soll, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen (§ 8a Abs. 4 Hs. 2 SGB VIII). Gleichzeitig wird § 8b SGB VIII um einen Absatz 3 ergänzt: Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Zu diesem Gesetzentwurf nahmen viele verschiedene Verbände und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch der Behindertenhilfe und des Gesundheitswesens Stellung (einzusehen unter: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/mediathek.html>).

Nicht in allen Stellungnahmen finden sich Positionen hinsichtlich der Neuformulierung der §§ 8a, 8b SGB VIII in Bezug auf die eingeforderten Qualifikationen der Kinderschutzfachkräfte bezüglich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Sofern eine Positionierung erfolgt, findet eine positive Bewertung des inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendschutzes statt. Es wird begrüßt, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung im Kinderschutz explizit benannt werden und die Gesetzesänderung bewirken soll, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte in der Beratung diese Expertise einbringen müssen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. Vorstand, 6; Schäfer 2020, 13).

Neben diesen positiven Bewertungen wird aber auch erwähnt, dass es zur Umsetzung dieses inklusiven Charakters im Kinder- und Jugendschutz eines Kompetenzausbaus bei den Fachkräften bedarf:

»Damit die Kinder- und Jugendhilfe ihren Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wahrnimmt, ist es notwendig, dass die ›insoweit erfahrene Fachkraft‹ über Kenntnisse zu den spezifischen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderung verfügt. Ebenso sind die fallsteuernden Fachkräfte des Jugendamtes in die besonderen Schutzbedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung fortzubilden. Teilweise sind überdies Kenntnisse von spezifischen Beteiligungsformen für junge Menschen mit Behinderung und besonderen Kommunikationsformen auch in den Kinderschutzverfahren erforderlich.« (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., 5)

Ein überarbeiteter Gesetzentwurf wurde am 25.01.2021 vorgelegt und enthielt für beide dargestellten Paragrafen keine weiteren Änderungsvorschläge (vgl. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode 2021b).

Über den Entwurf vom 25.01.2021 wurde am 29.01.2021 im Bundestag beraten. Im Ergebnis kann die erste Anhörung dahingehend zusammengefasst werden, dass es von einigen Abgeordneten zwar Äußerungen hinsichtlich der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung des SGB VIII gab, das Thema des inklusiven Kinderschutzes jedoch nicht erwähnt wurde. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen der §§ 8a, 8b SGB VIII erfuhren keine Erwähnung und folglich fand auch keine Diskussion statt (Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode

2021c, 13ff.). Auch in der danach stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Einbeziehung von sachkundigen Personen wurde auf die Änderungen bezüglich des inklusiven Kinderschutzes in keinem Wortbeitrag eingegangen und das Thema auch von den teilnehmenden Politikerinnen und Politikern nicht aufgegriffen (vgl. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode 2021d).

Für die letzte Anhörung am 22.04.2021 legte die Bundesregierung einen überarbeiteten Gesetzentwurf vor, der (wie bei der vorher nicht stattgefundenen Thematisierung zu erwarten war) für die § 8a, Abs. 4 Hs. 2 SGB VIII und § 8b SGB VIII keine erneute Änderung der Gesetzestexte bezüglich inklusivem Kinderschutz beinhaltete (vgl. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode 2021e, 19f.).

Der Gesetzentwurf wurde schlussendlich vom Bundestag am 22.04.2021 gegen die Stimmen der AfD und der Linken und mit Enthaltung der FDP verabschiedet (vgl. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode 2021f, S. 27 ff.) und am 07.05.2021 im Bundesrat angenommen. Am 10.06.2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Deutschland in Kraft (vgl. Fachredaktion 2021, 9).

## Fazit

Es gibt die Berufsgruppe der InsoFa, deren Qualifizierungsprofil und deren Aufgabengebiet bereits vor der Gesetzesreform uneinheitlich gefasst und regional unterschiedlich ausgelegt wurde. Diese Berufsgruppe hat durch die Gesetzesreform und durch die Anforderung, Kompetenzen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung entweder selbst zu entwickeln oder extern ausfindig zu machen, eine weitere Anforderung erhalten, zu deren Umsetzung staatliche Unterstützung nicht vorgesehen ist.

Es gibt eine Gesetzesreform (KJSG), die 2021 in Kraft getreten ist und die eine Qualifikation der Beratungsfachkräfte für den Kinderschutz hinsichtlich der besonderen Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Kinderschutzfällen verlangt. Diese Kompetenzen werden vorausgesetzt, ohne zu bestimmen, unter welchen Umständen sie erlangt werden sollen. Für Kinderschutzfälle muss eine solche Kompetenz sofort bereitgestellt werden. Im Hinblick auf den Gesamtprozess der Kinder- und Jugendhilfe, dem sieben Jahre zur Entwicklung gegeben werden, erscheint es unplausibel, warum im Kinderschutz diese Anforderungen sofort umgesetzt werden müssen und warum hierzu keine Handreichungen existieren. Neben der Gesetzesreform gibt es ein Arbeitsfeld Kinderschutz, das bisher weder theoretisch noch praktisch in Auseinandersetzung mit dem Themenfeld »inklusive Kinderschutz« getreten ist und das auf keinerlei Datenlage zurückgreifen kann, um beispielsweise Weiterbildungen oder Ähnliches anzubieten.

Mit einem Blick auf das Thema Professionalität ist das zuvor Beschriebene nicht nur für die Arbeit der InsoFa an sich problematisch, sondern für den Schutz von Kindern und Jugend-

lichen mit einer Behinderung im Besonderen. Professionalisierung ist die Klammer, die Wissenschaft und Praxis in der Sozialen Arbeit zusammenhält (Scherr 2018, 8). Professionelles Arbeiten ist ohne wissenschaftliches Wissen nicht möglich (Becker-Lenz/Müller 2009, 198). Schon Durkheim wies darauf hin, dass der Mensch auf die Umwelt nur einwirken kann, wenn er sie verstanden hat (vgl. Durkheim 1972, 25).

Die Feststellung, dass die Gesetzesreform hin zu einem inklusiven Kinderschutz nicht ausreichend in Vorgaben und Hilfestellungen zu deren Umsetzung eingebettet ist, ändert nichts an der Verpflichtung der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger zu dessen Umsetzung, zumal diese Verpflichtung rein formal bereits vor der Gesetzesreform bestanden hätte. Wenn sich in der Praxis und in der Forschung aber nicht zeitnah intensiv mit der Thematik des inklusiven Kinderschutzes beschäftigt wird, werden § 8a Abs. 4 Hs. 2 und § 8b Abs. 3 SGB VIII zu Randnotizen verkommen, die zwar existieren, um deren adäquate Umsetzung sich aber nicht bemüht werden wird.

Klar ist, dass es neben der Schaffung guter Rahmenbedingungen im Arbeitsfeld Kinderschutz einer umfassenden Weiterbildung der als insoweit erfahrenen Fachkräfte tätigen Personen bedarf. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es in Deutschland eben nicht die Norm ist, sich einzelfallspezifisch Expertise einzuholen, sondern dass es eher scheint, dass in der Praxis eine Person als InsoFa für alle Kinderschutzfälle einbezogen wird.

Es gibt einige Ideen dazu, welche Fähigkeiten und welches Wissen vertieft für das Themenfeld des inklusiven Kinderschutzes vermittelt werden sollten:

- Wissen über Behinderungen und ihre Ausprägungen
- Wissen über Traumata und Traumafolgen
- Fähigkeiten zu psychischer und physischer Diagnostik
- Begutachtung emotionaler Befindlichkeit
- Wissen um Ausdrucksmöglichkeiten, Intelligenz und Leistungsfähigkeit
- Analyse des familiären und sozialen Umfeldes
- Analyse der professionellen und institutionellen Netzwerke (vgl. zum Ganzen Müller 2012, S. 148) <sup>4</sup>

Schlussendlich ist zu konstatieren, dass der inklusive Kinderschutz im Gesetzgebungsprozess des KJSG zwar verankert wurde und dass dies ein bedeutend wichtiger Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft ist und daher lange überfällig war. Bisher wurde die Brisanz des Themas innerhalb der Diskussionen aber nicht erkannt, sodass die Fachwelt mit der Umsetzung dieser Vorgaben allein dasteht und sich auf keinerlei wissenschaftliche Grundlage beziehen kann. Es wäre wünschenswert, dass dies von der Forschung erkannt

und behoben wird. Denn auch gute Weiterbildungen und eine gute Umsetzung des inklusiven Kinderschutzes kann es nur geben, wenn es Wissen dazu gibt,

- in welchem Umfang Kinder und Jugendliche mit Behinderung bisher in den Kinderschutzfällen deutscher Jugendämter vorkommen,
- in welchem Umfang Kinder und Jugendliche in Deutschland mit Behinderung von Gewalt und Vernachlässigung betroffen sind,
- welche speziellen Bedürfnisse sie an einen gelingenden Schutzprozess haben,
- welche Kompetenzen und Erfahrungen bei insoweit erfahrenen Fachkräften bereits vorliegen und
- welche Wünsche sie selbst an eine Weiterentwicklung des Kinderschutzes hin zu einem inklusiven Kinderschutz haben.

Hierzu bieten sich zwei Forschungsstränge an:

1. Eine Evaluation der in deutschen Jugendämtern dokumentierten Fälle auf die Prävalenz von Kindern mit Behinderung hin.
2. Eine Befragung insoweit erfahrener Fachkräfte zu bisherigem Vorkommen von Kindern mit Behinderung in den Beratungsfällen, zu vorhandenem Wissen in diesem Bereich und zu Anforderungen für eine gute Umsetzung des inklusiven Kinderschutzes.

Es wäre wünschenswert und notwendig, dass sich Forschung und Praxis zeitnah den vorgenannten Aspekten zuwenden, damit das staatliche Wächteramt auch bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung seine Wirkung entfalten kann.

*Die Literaturliste zum Beitrag kann bei der Redaktion (kjug@bag-jugendschutz.de) angefordert werden und steht unter [www.kjug-zeitschrift.de/de/Archiv](http://www.kjug-zeitschrift.de/de/Archiv) zur Verfügung.*

---

#### **Teresa Lütgemeier**

M.A. Soziale Arbeit  
Kinderschutzfachkraft, InsoFa, Amt für Soziales und Jugend  
Düsseldorf

---

#### **Prof. Dr. jur. Lasse Gundelach**

Professor für Recht in der Sozialen Arbeit mit den Schwerpunkten Kinder- und Jugendhilferecht und Familienrecht, Katholische Hochschule NRW, Standort Aachen, Fachbereich Sozialwesen

---

<sup>4</sup> Eigene Recherchen konnten zum Stand Februar 2023 zwei Fortbildungsangebote ausfindig machen: »Fachberatung im inklusiven Kinderschutz« (Katholische Hochschule NRW); »Inklusiver Kinderschutz – Kindeswohlgefährdung spezial« (si! Soziales & innovation GmbH i.V.m. Wendepunkt e. V.).